

Begründung

über die 1. Änderung der Abrundungssatzung „Ortslage Krummenau“ der Ortsgemeinde Krummenau im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Die Ortsgemeinde Krummenau beabsichtigt, im nordöstlichen Teil der Ortslage in dem Gemarkungsteil „Am Moorenacker“ einzelne Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil mit einzubeziehen. Hierdurch wird ein Teilbereich des Flurstücks Gemarkung Krummenau, Flur 6, Flurstück 7/1 und das Flurstück Gemarkung Krummenau, Flur 5, Flurstück 10/4 (komplett) dem Innenbereich hinzugefügt und bebaubar.

Die Ortsgemeinde Krummenau ist zwar grundsätzlich auch der Meinung, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden sollte, es aber im Wege ihrer Planungshoheit auch Ausnahmen von diesem Grundsatz geben muss, sofern besondere Umstände vorliegen. Eine solche Ausnahme trifft in diesem Fall zu.

Ein Bauwilliger möchte auf einem Teilbereich des Flurstücks Flur 6, Flurstück 7/1 ein Wohnhaus für eigene Wohnzwecke errichten, da in der Ortsgemeinde keine sonstigen freien ortsgemeindeeigenen Baugrundstücke mehr zur Verfügung stehen. Es ist unter städtebaulichen Gesichtspunkten auch Aufgabe der Ortsgemeinden, für eine kontinuierliche Weiterentwicklung der dörflichen Ortsgemeinden zu sorgen, insbesondere auch im Hinblick einer Eigenbedarfsweiterentwicklung entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen, um bauwilligen Bürgern eine Bebauungsmöglichkeit anbieten zu können. Dieses gilt auch im Hinblick auf Wirtschafts- und Steuerkraft innerhalb einer Ortsgemeinde, da die Bauwilligen ansonsten in andere Ortsgemeinden abwandern und dort ihre Bauvorhaben verwirklichen würden.

Die Erschließung des Teilbereiches im Hinblick auf verkehrsmäßige Erschließung, als auch die Wasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) ist als unproblematisch anzusehen. Der Teilbereich grenzt unmittelbar in die Gemeindestraße „Am Moorenacker“, in der sich alle Ver- und Entsorgungsleitungen der Nationalparkverbandsgemeindewerke Herrstein-Rhaunen befinden. Auch ein Anschluss an das vorhandene Stromleitungsnetz ist gegeben.

Die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers ist ebenfalls als unproblematisch anzusehen, da nach Vorgaben des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz dieses nach Möglichkeit auf den Teilflächen selbst zu versickern bzw. in geeignete Rückhaltesysteme, wie Zisternen, Versickerungs- und Verdunstungsflächen oder ähnliches aufzufangen ist und lediglich Überschussmengen aus diesen Anlagen im Wege eines Notüberlaufes dem vorhandenen Niederschlagswasserkanalsystem zugeführt werden dürfen.

Die einbezogenen Flächen fügen sich städtebaulich in den angrenzenden Bereich ein und runden das Ortsbild unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Bebauung harmonisch ab. Die einzubeziehenden Flächen sind im wirksamen Flächennutzungsplan der Nationalparkverbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen (ehemals VG Rhaunen) zwar als Fläche für die Landwirtschaft bzw. Grünfläche mit der Zweckbindung Friedhof ausgewiesen, insofern sind die einzubeziehenden Flächen nur teilweise aus dem Flächennutzungsplan entwickelt; dennoch geht die Ortsgemeinde Krummenau davon aus, dass mit dem Erlass der Ergänzungssatzung auch dem Entwicklungsgebot nach § 8 BauGB vollends Rechnung getragen wird.

Nach Rechtsprechung ist das Entwicklungsgebot auch dann noch beachtet, wenn die Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht vollständig übernommen werden, von dessen Grundkonzeption jedoch nicht abgewichen wird. Hier wird der Gemeinde ein Ermessensspielraum in gewissem Umfang eingeräumt.

Die Ortsgemeinde Krummenau hat bei der Satzung zur 1. Änderung der Abrundungssatzung „Ortslage Krummenau“ die Grundkonzeption des Flächennutzungsplanes beachtet; es handelt sich lediglich um eine konkretere Ausgestaltung der Flächennutzungsplanung. Auch werden die Wohnbauflächen bei der geplanten Neuaufstellung der Flächennutzungsplanung (gesetzlich vorgeschrieben aufgrund der Fusion der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen laut Fusionsgesetz) in den Flächennutzungsplan mit aufgenommen.

Der Geltungsbereich wird einerseits als Allgemeines Wohngebiet „WA“ gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) andererseits als Grünfläche mit der Zweckbindung Friedhof festgesetzt.

Da die Erschließung der Teilflächen ohne weitere Erschließungsmaßnahmen möglich ist, kann davon ausgegangen werden, dass es sich um eine städtebauliche Abrundung des vorhandenen Ortsbildes handelt. Aufgrund dieser Tatsache ist die 1. Änderung der Abrundungssatzung (Ortslage Krummenau) mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung der Ortsgemeinde Krummenau vereinbar.

Beim Erlass der Änderungssatzung und somit u.a. der Neuausweisung von Baugrundstücksflächen handelt es sich um kein Vorhaben, dass der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, auch ist kein FFH- oder Vogelschutzgebiet von der Flächenausweisung betroffen.

Bei der Einbeziehung der Außenbereichsflächen hat die Ortsgemeinde Krummenau umweltschützende Belange gemäß § 1 a des Baugesetzbuches in die Abwägung mit einbezogen. So hat die Ortsgemeinde u.a. landespflegerische Festsetzungen in § 2 der Satzung getroffen. Es wird z.B. eine Minimierung von Flächenversiegelungen durch entsprechende Einschränkungen bei der Befestigung von Zufahrten, Kfz-Stellplätzen, Stell- und Lagerflächen der Baugrundstücksflächen vorgenommen; außerdem ist eine Bepflanzung mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen vorgeschrieben. Diese Maßnahmen dienen dem Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft, vor allen Dingen dem Ausgleich für zu erwartende Bodenversiegelungen und zur Einbindung in das Landschaftsbild.

Krummenau,
Ortsgemeinde Krummenau

(Gerd Böhnke)
Ortsbürgermeister

(DS)